

Lizenz	Privat- Motorfluglizenzen			Segelflugglizenz				
	PPL-FCL-N mit Klassenberechtigung einmot. Kolbenbetrieene Landflugzeuge bis 750 kg	Klassenberechtigung TMG für PPL-FCL-N Inhaber	Klassenberechtigung für einmot. Kolben- Lfz. bis 2000 kg für PPL-FCL-N Inhaber	(JAR-FCL) PPL-FCL-A dt. sowie PPL-A (ICAO) hinsichtl. Gültigkeit u. Verlängerung	Klassenberechtigung single engine piston sowie TMG für JAR FCL-Inhaber	Nachtflug- qualifikation	PPL-FCL-C	Klassenberechtigung TMG für PPL-C Inhaber (§ 40 a LuftVG)
Gültigkeits- dauer	5 Jahre			5 Jahre	2 Jahre (1 Jahr für mehrmotorige Flugz.)		unbefristet	
Gültigkeit (Die Lizenz ist nur so lange gültig wie die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllt werden)	innerhalb der letzten 24 Monate: - 12 Flugstunden (davon 6 als PIC) mit 12 Starts u. Landungen (die Flüge können kumulativ mit einem Flugzeug, RMS oder UL erfolgen) + gültiges Tauglichkeitszeugnis + - jeweils 1 Übungsflugstunde auf einem Lfz. auf dem die Klassenberechtigung erteilt wurde mit Fluglehrer ) (Die Voraussetzungen sind ersetzbar durch eine Befähigungsüberprüfung m. e. anerkannten Prüfer) (§ 4(2) LuftPersV)			gem. 1.025 (b): gültig nur im Rahmen der Gültigkeit der eingetragenen Berechtigungen + gültiges Tauglichkeitszeugnis + Neuaustellung der Lizenz nur in folgenden Fällen (1.025 (c)): - Ersterwerb, Erneuerung - Verlängerung einer Berechtigung (liegt im Ermessen d. Behörde) - aus verwaltungstechn. Gründen	single engine piston o. TMG (1.245 (c)): innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf: - 12 Flugstunden (davon 6 als PIC) mit 12 Starts u. Landungen (kumulativ auf einmot. Flugz. oder TMG) + - 1 Übungsflugstunde mit FI oder CRI <sup>1)</sup> mit einem Flugzeug oder TMG (oder: jede andere Befähigungsprüfung für eine Klassen- o. Musterberechtigung) oder: innerhalb d. letzten 3 Monate vor Ablauf: Befähigungsprüfung mit einem anerkannten Prüfer (i)		innerhalb der letzten 24 Monate: - mindestens 25 Starts/Landungen (davon mind. 5 in einer Startart) (fehlende Starts/Land. sind mit o. unter Aufsicht e. Fluglehrers zu erbringen) + gültiges Tauglichkeitszeugnis (die Starts dürfen nicht mit einem TMG oder sonst. Motorflugzeug durchgeführt worden sein) kein Ersatz durch PPL-A -Stunden möglich (§ 41 Abs. 2 LuftPersV)	innerhalb von 24 Monaten: - 12 Flugstunden (davon 6 als PIC) mit 12 Start u. Landungen + gültiges Tauglichkeitszeugnis bei Verlängerungen/ Erneuerungen zusätzlich: - 1 Übungsflugstunde mit Fluglehrer auf TMG Die Flüge können mit einem Flugzeug, RMS oder UL erfolgen. Sie können durch enen Überprüfungsflug ersetzt werden (§ 41 Abs. 3 LuftPersV) oder: Ersatz durch einen Prüfungsflug mit einem anerkannten Prüfer
Verlängerungs-/ Erneuerungs- voraussetzungen	Berechtigungen für besondere Zwecke (Kunstflug, Schleppflug,...) (siehe hierzu §§ 81-86 LuftPersV) werden durch die zust. Stelle zur ausschließlichen Verwendung in Deutschland erteilt (1.017) und in der Lizenz als Berechtigung eingetragen jwlg. Gültigkeit entspr. §§ 81 - 86 LuftPersV				nach Ablauf der Gültigkeitsdauer: praktische Prüfung (1.245 (f2)) mehrmotorige Lfz. (siehe 1.245 b, (f1)) Turboprop. (siehe 1.245 c(2))			
Voraussetzungen § 1 LuftPersV	theoret. Ausb. in: Luftrecht Nav. Met. Aerodynamik Technik Verhalten i. besond. Fällen menschl. Leistungsverm. (theoret. Prüfung muss innerhalb von 12 Monaten ab d. 1. Th. Prüfung abgelegt werden (§ 128(10)) (Theoret. Prüfung wird 24 Mon. bis zum Erwerb d. Lizenz akzeptiert [128(10)]) max. 12 Monate zwischen theoret. u. prakt. Prüfung [128(11)]	PPL-FCL-N	PPL-FCL-N	durchgehende Ausbildung zum PPL-FCL-A dt. gem. Anhang 1 zu JAR-FCL 1.125 --- Mindestalter: 17--- [1.100] Flugausbildung gem. 1.125 (b) Theoret.Ausb. gem. den in Anl. 1 B zur 1. DV LuftPersV genannten Lern- inhalten in den 9 Sachgebieten nach Anhang 1 zu 1.125 Nr. 2 (S.44) (Theoret. u. prakt. Prüfung gem. Anhang 1 zu JAR-FCL 1.130 u. 1.135) oder: PPL-FCL-N + Klassenberecht. für einmot. Kolben-Lfz. bis 2000 kg oder für TMG + theoret. Ausb. in Instrumentenkunde u. Funknav. + 10 Flugst. IFR (5 Std. können auf e. Simulator erfolgen), einschl. einer horizontal geflogenen 180° Umkehrkurve	mehrmotorige Flugzeuge: siehe JAR-FCL 1.245 b	gem. JAR-FCL- 1.125 (c): 5 Std. Nachtflug, davon 3 Std. mit Lehrer mit 1 Std. Überland + 5 Starts u. Landungen solo	theoret. Ausb. in: Luftrecht Nav. Met. Aerodynamik Technik Verhalten i. besond. Fällen menschl. Leistungsverm.	PPL-C + theoret. Ausbildung + Flugausbildung (s.u.) mit Beherrschung besond. Flug- zustände u. Notfälle + theoret. Ergänzungsprüfung + prakt. Prüfung
Erleichterungen	20 Std. wenn PPL-C o. PPL(H) 5 Std. wenn PPL-C m. TMG mit 10 Starts m. Lehrer u. 10 Starts solo 7 Std. wenn UL (Starts s.o.) (§ 1a)			oder: Umschreibung PPL(A)alt oder PPL(B) alt: - CVFR- Berechtigung - 75 Std. Gesamtflugzeit + - schriftl. Erklärung über Kenntnis JAR-FCL 1 (1. DVO zur LuftPersV § 5)			25 Flugstd. versch. Muster [20 Std., wenn Ausbildung in 18 Monaten abgeschl. wird] innerhalb v. 4 J. vor Ablegung d. Prüfung, davon 15 [10] Std. Alleinflug [einschl. Überland- flug >=50 km, 1 Außenlande- übung, 60 Starts/Land. (20 solo), 3 Landungen auf anderen Flugpl., Einweisung zur Beherrschung d. Segelfluggz. in besond. Flugzuständen sowie Notfällen (§ 36 LuftPersV)	10 Std. mit 20 Starts/Landungen solo, Anflüge zu kontrollierten Flughäfen, Flüge durch Kontrollzonen 2 Nav. Dreiecksflüge (1 solo) über jwls. mind. 270 km m. 2 Starts/Land.
Prüfungen	theoretische u. prakt. Prüfung	prakt. Prüfung	prakt. Prüfung	bzgl. der 75 Std. sind 10% der Flugzeiten anderer Lfz. gem. JAR-FCL 1.120, jedoch nicht mehr als 10 Std. anrechenbar			10 Std. wenn PPL-A o. UL 5 Std. wenn TMG o. Motorsegler 15 Std. wenn PPL-H mit 20 Starts/Land. solo u. 3 Landungen v. außerhalb d. Platzrunde m. Lehrer (§ 37)	

**Begriffe:**  
 Reisemotorsegler (TMG) = fest eingebautes Triebwerk, nicht einklappbarer Propeller, muss eigenstartfähig sein  
 Segelflugzeug mit Hilfsantrieb = schwenk- oder drehbares Triebwerk oder einklappbarer Propeller, kann sowohl  
 eigenstartfähig als auch nicht eigenstartfähig sein  
 PIC = verantwortlicher Luftfahrzeugführer  
 FI = Fluglehrer  
 FTO = Ausbildungsbetrieb (Flugschule) (Anhang 1a zu JAR-FCL 1.055)  
 TRTO = Ausbildungsbetrieb für Musterberechtigungen (Anh. 2 zu JAR-FCL 1.055)

**Übergangsvorschriften (§ 135 LuftPersV):**  
 altes Recht: - gilt, wenn eine Ausbildung vor dem 1.5.03 begonnen wurde und innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wird  
 - CVFR- Berechtigung verliert nicht ihre Gültigkeit  
 PPL(B) als Einzelberechtigung nach altem Recht (ohne Vorhandensein einer PPL-A oder PPL-C Lizenz)  
 wird als Klassenberechtigung im Segelflugzeugführerschein eingetragen

zu <sup>1)</sup>: Bestätigung des Übungsflugs durch den Fluglehrer im  
 Flughandbuch sowie handschriftl. Verlängerung der  
 Klassenberechtigung im Flugschein ("verlängert bis...")  
 (§ 8 Abs. 2 der 1. DV zur LuftPersV)

**Fristen:** *Flugstunden* sind nur innerhalb von 4 Jahren vor Ablegung der Prüfung anrechenbar  
 Theoretische Prüfung: max. 12 Monate vom 1. Versuch bis zur letzten Wiederholungsprüfung; eine bestandene Prüfung ist 24 Monate gültig (Anh. 1 zu JAR-FCL 1.130 u. 1.135, Nr. 5)  
 Praktische Prüfung: : ist innerhalb von 6 Monaten abzulegen (Anhang 1 zu JAAR-FCL 1.130 u. 1.135, Nr. 8)